



Photovoltaik für Wohngebäude

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, muss nicht nur die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, sondern auch die benötigte Energie durch erneuerbare Quellen erzeugt werden. Durch Photovoltaik-Anlagen, die auf Dachflächen oder Fassaden installiert werden, kann regenerativer Strom für den Eigenverbrauch und für die Einspeisung ins Stromnetz erzeugt werden. Die Technik dafür ist etabliert. Auf Walldorfs Dächern und an Fassaden gibt es noch viel Potenzial für neue Photovoltaik-Anlagen, deswegen fördert die Stadt Walldorf die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und Fassaden in Walldorf.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von **Photovoltaik-Anlagen** und Batteriespeichern in Walldorf **im privaten Bereich**.

Hierzu gehören die Anlagenförderung und die Förderung von Umfeldmaßnahmen. PV-Vorhaben sind nur in eigener Regie an dem eigenen Wohn- und dazugehörigem Nebengebäude, unabhängig von deren Alter, förderfähig. PV-Vorhaben, bei denen Gebäudeflächen Dritten zur Nutzung überlassen werden, sind für den PV-Anlagenbetreiber förderfähig.

a. Anlagenförderung

- Material- und Montagekosten für PV-Module, Wechselrichter und Batteriespeicher
- Material- und Montagekosten für Installationsmaterial, Kabel und ggf. Änderung des Hausanschlusses
- Ggf. Kosten für die Auswechslung des Stromzählers und Montage weiterer Zähler

b. Umfeldmaßnahmen

- Prüfung der Statik des Daches
- Steuerberatungskosten
- PV-Beratungskosten
- Mechanische Taubenabwehr

Die Installation bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Steckerfertige Solargeräte (Balkonanlagen) müssen bei der Installation bzw. Inbetriebnahme die technischen Anschlussregeln im Niederspannungsnetz einhalten. Hierzu haben die Stadtwerke Walldorf als Netzbetreiber Anschlussregeln veröffentlicht.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss für die Vollbelegung geeigneter Dachflächen gewährt. Es können jedoch Anträge für die Belegung von Teilflächen gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach vorheriger Bewilligung durch die Bewilligungsstelle.

Als Vollbelegung gilt mindestens die Belegung aller Dachflächen, die zur Solarnutzung geeignet sind. Zur Solarnutzung geeignet gelten alle Einzeldachflächen mit einer Neigung von höchstens 20 Grad und bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad alle Einzeldachflächen, die nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet sind (vgl. §4 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO).

3. Förderausschluss

Eine Förderung wird nicht gewährt für PV-Anlagen, deren Errichtung nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend ist.

Förderfähig ist jedoch der Anlagenteil, der über das verpflichtende Maß hinaus errichtet wird.

	Nicht förderfähig	Förderfähig
Neubauten	Ab 01.05.2022: 60% der geeigneten Dachflächen müssen mit PV belegt werden (Datum des Bauantrages)	Die über 60 % der geeigneten Dachflächen hinausgehenden Flächen bis zur Vollbelegung
Bestandsgebäude	Ab 01.01.2023: PV-Pflicht bei umfassenden Dachsanierungen	Die über die PV-Pflicht hinausgehenden Flächen bis zur Vollbelegung

4. Zuschusshöhe

a. Anlagenförderung

- Festinstallierte Photovoltaik-Anlagen: Die Förderung beträgt 500 EUR pro voller kWp neu installierter Leistung bis zu einer Höhe von maximal 10.000 EUR pro Gebäude. Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 EUR. Beim Repowering (Austausch von Modulen) wird nur für den Anteil der zusätzlich neu installierten Leistung pro voller kWp gegenüber der Bestandsanlage (Leistungszuwachs) eine Förderung gemäß obiger Bedingungen vorgenommen.
- Balkonanlagen (Stecker-Solargeräte) mit bis zu 600 Watt Anschlussleistung: 300 EUR pro Wohneinheit bis max. 50% der anrechenbaren Kosten.
- Installation und Inbetriebnahme eines Batteriespeichers: Die Förderung beträgt 500 EUR pro kWh Speicherkapazität. Gefördert wird die Speicherkapazität in Abhängigkeit der PV-Anlagenleistung.

Geförderte Leistung der PV-Anlage in kWp	≤ 5	6-7	8-13	14-17	≥ 18
Maximal förderfähige Speicherkapazität in kWh	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

- Bei der Nachrüstung bestehender PV-Anlagen mit einem Batteriespeicher beträgt die Förderung 250 EUR pro kWh Speicherkapazität.

b. Umfeldmaßnahmen

- Für Umfeldmaßnahmen stehen 100 EUR pro kWp installierter Leistung zu je 25% pro Umfeldmaßnahme (s.o) bereit. Die Kosten der Umfeldmaßnahmen werden nur bezuschusst, wenn auch tatsächlich eine PV-Anlage neu errichtet wird.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet und bei 50% der anrechenbaren Kosten gedeckelt.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen. Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde. Umfeldmaßnahmen (s.o.) sind von dieser Regelung ausgenommen.

- Der Antrag besteht aus:**
- ▶ Antragsformular
 - ▶ Angebot PV-Anlage
 - ▶ Ggf. Angebot Batteriespeicher
 - ▶ Aktueller Fotonachweis der zu belegenden Fläche

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen für PV-Anlage und Batteriespeicher
- ▶ Originalrechnungen für in Anspruch genommene Umfeldmaßnahmen (entfällt bei Balkonanlage)
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb (entfällt bei Balkonanlage)
- ▶ Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der PV-Anlage beim Netzbetreiber (entfällt bei Balkonanlage)
- ▶ Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister
- ▶ Auszahlungsbescheid evtl. weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- ▶ Fotonachweis der installierten PV-Anlage

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt damit die am 13.05.2022 veröffentlichte Fassung. Photovoltaik-Anlagen, für die nach dem 31.03.2022 bis zur ersten öffentlichen Bekanntmachung dieser Richtlinie am 13.05.2022 der Installationsauftrag erteilt wurde, können abweichend von den Bedingungen unter Nr. 6c rückwirkend gefördert werden. Hierfür ist eine Antragstellung maximal bis zum 31.12.2022 möglich. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 befristet.